



## **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

**zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan**

**GI 04/33 „Schiffenberger Weg 21 + 23“**

**(Grüne Stadt-Terrassen Gießen)**

## **RECHTSGRUNDLAGEN**

Das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO), das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die Hessische Bauordnung (HBO), das Hessische Brand- und katastrophenschutzgesetz (HBKG), die Hessische Gemeindeordnung (HGO), das Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG), das Hessisches Wassergesetz (HWG), die Planzeichenverordnung (PlanzV), sowie die städtische Abwassersatzung, Baumförderungssatzung, Satzung zur insektenfördernden Begrünung, Stellplatzsatzung, Werbeanlagensatzung, das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) und das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der jeweils anzuwendenden gültigen Fassung (siehe Begründung).

### **A) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄß § 9 BAUGB**

Im Plangebiet sind gemäß § 12 Abs. 3a BauGB nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind zulässig.

#### **1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2a sowie § 12 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 3, 5, 6, 7 und 9 BauNVO sowie §§ 4 und 6a BauNVO)

##### **1.1. Allgemeines Wohngebiet WA**

- 1.1.1. Im Allgemeinen Wohngebiet sind die gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO zulässigen der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe unzulässig.
- 1.1.2. Die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen und Tankstellen sind unzulässig.
- 1.1.3. Ferienwohnungen gemäß § 13a BauNVO sind unzulässig.

##### **1.2. Urbanes Gebiet MU**

- 1.2.1. Die gemäß § 6a Abs. 2 Nr. 3 BauNVO zulässigen Einzelhandelsbetriebe und Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind unzulässig.
- 1.2.2. Die gemäß § 6a Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten und Tankstellen sind unzulässig.
- 1.2.3. Gemäß § 6a Abs. 4 Nr. 1 BauNVO ist im Erdgeschoss an der Straßenseite eine Wohnnutzung unzulässig.
- 1.2.4. Gemäß § 6a Abs. 4 Nr. 2 BauNVO sind in den Obergeschossen nur Wohnungen zulässig.
- 1.2.5. Alle Arten von Einrichtungen und Betrieben, die auf den Verkauf eines erotischen Warensortimentes und auf die Darbietungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind, sind unzulässig.

## **2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 18 und 19 BauNVO)

### **2.1. Grundflächen**

- 2.1.1. In Baufenster A sind Gebäude mit einer Grundfläche von insgesamt höchstens 1.000 m<sup>2</sup> zulässig.
- 2.1.2. In Baufenster B sind Gebäude mit einer Grundfläche von höchstens 150,00 m<sup>2</sup> zulässig.
- 2.1.3. In Baufenster C sind Gebäude mit einer Grundfläche von höchstens 200,00 m<sup>2</sup> zulässig.
- 2.1.4. Bei der Ermittlung der zulässigen Grundflächen sind die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, nicht mitzurechnen.

### **2.2. Höhe baulicher Anlagen**

- 2.2.1. Als oberer Abgrenzung der baulichen Anlagen (= zulässige Gebäudehöhe) gilt je nach Dachform, der obere Abschluss der Attika (= Dachrandaufkantung) bei Flachdächern und der obere Abschluss des Dachfirsts bei geneigten Dächern.
- 2.2.2. Die Traufhöhe ist die Höhe des Schnittpunkts der Außenfläche des aufgehenden Mauerwerks mit der Dachhaut.
- 2.2.3. Die maximal zulässigen Gebäudehöhen gelten nicht für technische Aufbauten und untergeordnete Bauteile (beispielsweise Pergolen oder Geräteschuppen) sofern diese insgesamt einen Anteil von 10 % der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten, sowie für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie.
- 2.2.4. Bei Flachdächern sind Umwehungen von Dachterrassen/-gärten bis zu einer Höhe von 1,50 m über der Oberkante des Fertigfußbodens bzw. der obersten Aufbauschiicht (Substrat) der Dachbegrünung zulässig. Diese sind blickdurchlässig/offen zu gestalten.

## **3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB i. V. m. §§ 14 und 23 BauNVO)

- 3.1. Die östliche Baugrenze in Baufenster C darf durch Balkone bis zu einer Tiefe von 2,50 m und einer Breite von höchstens 5,00 m überschritten werden.
- 3.2. Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Davon ausgenommen sind Lüftungsschächte von Tiefgaragen, Fahrradabstellanlagen, E-Ladestationen, Standflächen für Abfall- und Wertstoffbehälter sowie Spielplätze. Überdachte Standflächen für Abfall- sowie Wertstoffbehälter und Fahrradabstellplätze sind ebenfalls zulässig, sofern sie mit Dachbegrünung angelegt werden.
- 3.3. Tiefgaragen sind in den dafür festgesetzten Flächen (TGa) zulässig und vollständig unterirdisch anzulegen.

#### **4. VERKEHRSFLÄCHEN – EIN- BZW. AUSFAHRTEN**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Breite der Ein- und Ausfahrtbereiche darf insgesamt maximal 10,50 m betragen. Weitere Ein- und Ausfahrtbereiche sind nicht vorgesehen und als Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt.

#### **5. MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BÖDEN, NATUR UND LANDSCHAFT**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 5.1. Mindestens 30 % der Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Hierbei sind mindestens 15 % als bodengebundene Grünflächen nachzuweisen. Auf den Grünflächenanteil können angerechnet werden:
- Tiefgaragen- und Dachbegrünung bei einer Mindestüberdeckung von 60 cm vollständig, bei einer Überdeckung von 30 cm bis unter 60 cm zu 50 %, ansonsten zu 25 %,
  - begrünte Stellplätze mit Betongittersteinen zu 10 %,
  - Stellplätze mit begrünten Rasenwaben zu 90 %,
  - Schotterrasenflächen zu 50 % und
  - flächige bodengebundene Fassadenbegrünung: 50 % der zukünftig überdeckten Wand.
- 5.2. Dächer bis zu einer Dachneigung von 10° (alte Teilung) sind, sofern sie nicht für haustechnische Aufbauten benötigt werden, zur Belichtung darunter liegender Räume lichtdurchlässig ausgebildet werden müssen oder als Dachterrasse genutzt werden, zu begrünen. Die Mindestüberdeckung beträgt 10 cm; der Abflussbeiwert muss mindestens 0,5 betragen. Flächen für Solaranlagen und Dachbegrünung schließen sich gegenseitig nicht aus, sondern sind miteinander zu kombinieren.
- 5.3. Tiefgaragendächer sind, soweit sie keine Erschließungsfunktion übernehmen oder als Terrassen gestaltet sind, zu begrünen. Die Mindestaufbaustärke beträgt 10 cm.
- 5.4. Nicht überdachte Pkw- und Fahrradstellplätze sowie Feuerwehrumfahrten und -aufstellflächen sind mit begrünungsfähigen und offenporigen Bodenbefestigungssystemen mit einem Mindestgrünanteil von 50 % anzulegen und zu begrünen oder als Schotterrasen anzulegen. Davon ausgenommen sind Bewegungsflächen für die Feuerwehr, sofern nachgewiesen wird, dass eine derartige Ausführung aus statischen Gründen ausgeschlossen werden muss.
- 5.5. Wege und Hofflächen sind in einer Weise herzustellen, die eine Versickerung und Verdunstung von Oberflächenwasser ermöglicht.

## **6. PFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

- 6.1. Der Stammumfang neu zu pflanzender Bäume muss jeweils mindestens 16 bis 18 cm betragen. Es sind Hochstämme, mindestens 3 x verpflanzt, zu verwenden.
- 6.2. Baumscheiben außerhalb von Rasenflächen sind offen mit mindestens 4,0 m<sup>2</sup> Flächen (mindestens 2 m je Seite) zu gestalten. Wo dies nicht möglich ist, muss eine fachgerechte überbaute Pflanzgrube mit entsprechenden Belüftungs- und Bewässerungseinrichtungen hergestellt werden. Pro Baum ist eine durchwurzelbare Pflanzgrube mit verbessertem Oberboden oder Bodensubstrat mit einem Volumen von mindestens 12 m<sup>3</sup> herzustellen.
- 6.3. Der vorhandene und geplante Baumbestand ist fachgerecht zu pflegen, zu entwickeln und bei Ausfällen zu ersetzen. Bei Baumaßnahmen sind sie fachgerecht gegen Beschädigungen zu schützen.
- 6.4. Die Baumpflanzungen gemäß Plankarte sind auf die Baumpflanzverpflichtungen gemäß Stellplatzsatzung anrechenbar.

## **7. FLÄCHEN FÜR GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Das Leitungsrecht „L“ sichert die Wärmeversorgung des Plangebietes mittels Fernwärme sowie die Durchleitung der Fernwärmeleitung nebst Fernmeldekabel zu Gunsten der Stadtwerke Gießen AG und ihrer Rechtsnachfolger/in.

## **8. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN UND SONSTIGEN GEFAHREN**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- 8.1. In Bereichen von Fassaden oder Gebäudeteilen, in denen die Orientierungswerte der DIN 18005 überschritten, aber die Grenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) eingehalten sind, sind passive Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Aufenthaltsräume und anderweitige schutzbedürftige Nutzungen erforderlich. Dies können beispielsweise Grundrisslösungen (mindestens ein Fenster eines Aufenthaltsraums zu einer Seite ohne Überschreitung der Immissionsgrenzwerte) oder, für Schlafräume, fensterunabhängige Lüftungssysteme oder Fenster, die auch im geöffneten Zustand eine hohe Schalldämmung aufweisen (z. B. „Hamburger Hafencity Fenster“).
- 8.2. An Fassaden an denen die Grenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden, sind Maßnahmen der 2-Schaligkeit erforderlich: vorgehängten Fassaden, verglaste oder teilverglaste Loggien, bei Fenster mit vorgelagerten Balkonen Geländer mit schallschirmender Wirkung oder vorgehängte Prallscheiben.
- 8.3. Außenwohnbereiche dürfen einer Lärmbelastung von maximal 61 dB(A) am Tag ausgesetzt sein.
- 8.4. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren oder einem vergleichbaren Verfahren zu führen.

- 8.5. Schallschutzmaßnahmen sind nur im Fall von Neubau- oder wesentlichen Um-/Ausbauvorhaben umzusetzen.

## **B) BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄß § 91 HBO**

(Satzung gemäß § 91 Abs. 1 und 3 HBO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)

### **1. DACHGESTALTUNG UND DACHAUFBAUTEN**

(§ 91 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HBO)

- 1.1. Für die Dacheindeckung dürfen, mit Ausnahme von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, keine glänzenden oder stark reflektierenden Materialien mit einem Reflexionsgrad von > 50 % verwendet werden.
- 1.2. Auf Flachdächern sind Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zulässig, sofern diese nicht außerhalb der Dachflächen liegen. Das Aufständern von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf geneigten Dächern ist unzulässig.

### **2. GRUNDSTÜCKSEINFRIEDUNGEN**

(§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

- 2.1. Zu Baubeginn vorhandene Mauern können erhalten bleiben.
- 2.2. Neue Einfriedungen sind als Hecken und/oder als offene Zäune zu gestalten. Zäune dürfen an der Grenze zum Schiffenberger Weg 1,20 m, ansonsten bis zu 1,80 m hoch sein.
- 2.3. Stützmauern an den Grundstücksgrenzen dürfen 50 cm hoch sein.

### **3. ABFALL- UND WERTSTOFFBEHÄLTNISSE**

(§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Die Standflächen für Abfall- und Wertstoffbehältnisse sind auf dem Grundstück einzurichten. Sind sie von öffentlichen Verkehrsflächen oder den Nachbargrundstücken einsehbar, sind sie entsprechend abzuschirmen. Die Abschirmungen sind aus Pflanzen herzustellen oder mit solchen zu bepflanzen.

### **4. WERBEANLAGEN**

(§ 91 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7 HBO)

- 4.1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und an Gebäuden in Baufenster A zulässig.
- 4.2. Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind in Form, Gestaltung, Material und Beleuchtungsart aufeinander abzustimmen. Die Gesamtfläche der Werbeanlagen an Gebäuden darf 5 % der Wandfläche, an der sie angebracht sind, nicht überschreiten. Bei Schriftzügen aus Einzelbuchstaben ist die Fläche nach den Außenmaßen des gesamten Schriftzuges zu ermitteln.
- 4.3. Werbeanlagen an Gebäuden sind nur im Erdgeschossbereich oder unterhalb der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.
- 4.4. Werbeanlagen mit grellem (insbesondere Signalfarben), wechselndem oder bewegtem Licht sowie Projektionen und akustische Werbeanlagen sind unzulässig.

- 4.5. Das Beschriften und Bekleben von Fensterflächen ist nur im Erdgeschossbereich und in Form von filigranen Schriftzügen oder Logos bei einer maximalen Gesamtinanspruchnahme der Glasfläche des jeweiligen Fensters von 30 % zulässig.
- 4.6. Freistehende Werbeanlagen, wie Werbepylonen und Werbefahnen sind unzulässig.

**C) HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN GEMÄß § 9 Abs. 6 BauGB**

**1. Denkmalschutz**

Werden Bodendenkmäler (Kulturdenkmäler, die Zeugnisse menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Lebens von wissenschaftlichem Wert darstellen und die im Boden verborgen sind oder waren oder aus urgeschichtlicher Zeit stammen) entdeckt oder gefunden, ist dies gemäß § 21 Abs. 1 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege Hessen) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

**2. Kampfmittelbelastung**

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessens vorliegenden Kriegluftbilder hat ergeben, dass sich das Plangebiet in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

Mit einer Luftbilddetaillauswertung wurden mehrere Verdachtspunkte ermittelt, die auf möglicherweise noch vorhandene Bombenblindgänger hinweisen. Eine Überprüfung der Verdachtspunkte ist vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich. Sofern das Gelände nicht sondierfähig sein sollte (wegen oberflächennahen magnetischen Störungen wie Auffüllung, Versiegelung, Versorgungsleitungen) ist eine Überprüfung mittels Sondierungsbohrungen erforderlich. Eine Überprüfung der Verdachtspunkte ist auch dann erforderlich, wenn sich diese Verdachtspunkte außerhalb des Baufeldes bzw. Grundstückes befinden und vor bodeneingreifenden Bauarbeiten ein Sicherheitsabstand im Radius von 15 Metern um den eingemessenen Verdachtspunkt nicht eingehalten werden kann.

In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mindestens 5 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig. Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen. Sofern die Fläche

nicht sondierfähig sein sollte (z. B. wegen Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich. Es ist dann notwendig, einen eventuell vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.

Die „Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen“, abrufbar auf der Website des Regierungspräsidiums Darmstadt unter dem Link „Merkblatt\_AllgBestimmungen für die Kampfmittelräumung in Hessen“, sind zu beachten.

### **3. Boden- und Grundwasserschutz**

Der vorhandene Brunnen ist vor Beginn der Abrissarbeiten fachgerecht zurückzubauen, um zu verhindern, dass Schadstoffe in das Grundwasser gelangen. Die Arbeiten sind vom Amt für Umwelt und Natur der Universitätsstadt Gießen abnehmen zu lassen. Die Nachweise über die Brunnenstilllegung sind beim Landkreis Gießen, Fachdienst Wasser- und Bodenschutz vorzulegen.

### **4. Bewirtschaftung von Niederschlagswasser**

Nach § 3a der städtischen Abwassersatzung hat jeder Anschlussnehmer eines Grundstückes eine Bewirtschaftungsanlage nach Maßgaben dieser Abwassersatzung zu errichten, sofern ein Gebäude, eine Gebäudeerweiterung, eine Nebenanlage oder sonstige Flächen mit einer Grundfläche  $\geq 20 \text{ m}^2$  hergestellt wird. Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist durch geeignete Bewirtschaftungsanlagen zu sammeln, zu verwerten, zu versickern, zu verdunsten und/oder gedrosselt abzuleiten. Die Einleitung von Niederschlagswasser vom Grundstück in die öffentliche Kanalisation ist zu begrenzen. Der maximale Drosselabfluss wird je nach hydraulischen Verhältnissen von der Stadt vorgegeben und ist vor Planungsbeginn über die Planauskunft zu erfragen. Bei der Errichtung von Bewirtschaftungsanlagen mit einem Anschluss und/oder Überlauf an die öffentliche Kanalisation ist ein Retentionsvolumen zu berücksichtigen. Behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser ist vorzubehandeln und darf ansonsten nicht den Bewirtschaftungsanlagen zugeführt werden.

Das Einleiten von Grund- und Quellwasser in die Abwasseranlage ist gemäß § 11 Abs. 4 der städtischen Abwassersatzung unzulässig.

### **5. Entwässerungsanlagen**

Bei der Herstellung der Einrichtungen zur Niederschlagsentwässerung sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Arbeitsblatt DWA-A 138-1 'Anlagen Versickerung Niederschlagswasser Planung Bau Betrieb', Oktober 2024, der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA), die DIN 1986 'Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke' und DIN 1989 'Regenwassernutzung', die Euronormen EN

12056 und EN 752 sowie die Abwassersatzung der Universitätsstadt Gießen zu beachten.“

## **6. Brandschutz**

Für den Brandschutz baulicher Anlagen ist eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) vorzusehen und sicherzustellen. Insofern ist von einer Löschwassermenge von mindestens 1.600 l/min. auszugehen.

Brandschutztechnische Anforderungen an Feuerwehrezufahrten, -aufstellflächen und -bewegungsflächen sind gemäß §§ 4, 5 HBO sowie nach DIN 14090 vorzusehen und auszubilden. Die DIN 14090 kann im Stadtplanungsamt eingesehen werden.

Gemäß § 45 HBKG sind Gebäude mit Hausnummern zu versehen.

## **7. Leitungen und Baumstandorte sowie Baumschutz**

Hinsichtlich der Baumpflanzungen, Baumpflege und Baumschutz wird auf folgende Richtlinien verwiesen:

- DIN 18920 'Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen beim Baumaßnahmen' des Deutschen Instituts für Normung,
- RAS-LP 4 'Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen' der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen (FGSV),
- 'Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterungen, Bauweisen und Substrate' der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (FLL),
- „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ (ZTV-Baumpflege) der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) und
- „Richtlinien für die Anlage von Straßen/Landschaftspflege Teil 4 - Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ (RAS-LP 4) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV).

Die angeführten Werke liegen im Amt für Umwelt und Natur (Förderung Stadtökologie durch Bäume) bei Bedarf zur Einsichtnahme vor.

## **8. Artenschutz**

Die Baufeldräumung und das Roden von Gehölzen aller Art, insbesondere von Höhlenbäumen, ist nur außerhalb der Brutzeiten, d. h. von 01. Oktober bis einschließlich 28. Februar zulässig. Bei notwendigen Baumfällungen innerhalb der Brutzeit ist der Baum im Vorfeld artenschutzfachlich zu überprüfen.

Zur Außenbeleuchtung sind insektenfreundliche Leuchtmittel anzuwenden.